



Wichtigste neue Bestimmungen aus «EnV» und «EnFV» per 1.1.2018

(Stand: 13. November 2017)

Allgemeines

Definition «Neue Anlagen» Art. 3 EnFV

- Neuanlagen Wasserkraft = Anlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen
- Als Neuanlage gilt auch der komplette Ersatz einer bestehenden Anlage

Definition «Anlagenleistung» Art. 13 EnV

- Leistung = mittlere mechanische Bruttoleistung gemäss Art. 51 WRG (Produkt aus nutzbarem Gefälle und tatsächlich zufließender Wassermenge)

Schwellenwerte für «Nationales Interesses» Art. 8 EnV

- Neue Wasserkraftanlagen: mittlere erwartete Produktion von mind. 20 GWh/a (oder 10 GWh/a und 800 Std. Stauinhalt)
- Bestehende Wasserkraftanlagen (nach Erneuerung/Erweiterung): mittlere erwartete Produktion von mind. 10 GWh/a (oder 5 GWh/a und 400 Std. Stauinhalt).

Investitionsbeiträge

Definition «Erheblichkeit von Erweiterung/Erneuerung» Art. 47 EnFV

- Eine Erweiterung ist erheblich, wenn (nicht kumulativ):
 - o Erhöhung Ausbauwassermenge aus bereits genutztem Gewässer um mind. 20%
 - o Erhöhung Bruttofallhöhe um mind. 10%
 - o Erhöhung Nutzwassermenge um mind. 10%
 - o Vergrößerung nutzbarer Speichereinheit um mind. 15%
 - o Steigerung durchschnittliche jährliche Nettoproduktion um mind. 20% oder 30 GWh/a
- Eine Erneuerung ist erheblich, wenn (kumulativ):
 - o Ersatz oder Totalsanierung von mind. einer Hauptkomponente wie Fassung, Druckleitungen, Maschinen, elektromechanische Ausrüstung, etc.
 - o Investition im Verhältnis zur durchschnittlich in einem Jahr erzielten Nettoproduktion beträgt mind. 7 Rp./kWh

Definition «Ansätze Investitionsbeiträge» Art. 48 EnFV

- Anlagen mit Leistung von höchstens 10 MW:
 - o Bei erheblichen Erweiterungen: höchstens 60% der Investitionskosten
 - o Bei erheblichen Erneuerungen: höchstens 40% der Investitionskosten
- Anlagen mit Leistung von mehr als 10 MW:
 - o Bei Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen: höchstens 35% der Investitionskosten
 - o Bei erheblichen Erneuerungen: höchstens 20% der Investitionskosten

Kriterien «Reihenfolge der Berücksichtigung» Art. 49/50/51/52 EnFV

- Anlagen mit Leistung von höchstens 10 MW:
 - o Priorisierung nach Einreichungsdatum des Gesuchs, und falls weiter zu differenzieren: nach Fördereffizienz (Verhältnis Mehrproduktion zu Investitionsbeitrag)
 - o Rest auf Warteliste
- Anlagen mit Leistung von mehr als 10 MW:
 - o Zuteilung im Zweijahresrhythmus, erster Stichtag 30.6.2018
 - o Priorisierung nach Mehrproduktion (zuerst Neuanlagen und Erweiterungen) und Fördereffizienz (Verhältnis Mehrproduktion zu Investitionsbeitrag), dann Erneuerungen



Vorgaben «Gesuchsverfahren» Art. 53/54/59/60 und Anhang 2.2 EnFV

- Gesuchseinreichung beim BFE mit allen notwendigen Angaben und bei Vorliegen rechtskräftiger Baubewilligung oder (falls keine Bewilligung erforderlich) bei Nachweis der Baureife jeweils bis zum 30.6. für nächste Zweijahresperiode
- Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt Zusicherung durch BFE von:
 - Höhe Investitionsbeitrag in % der anrechenbaren Investitionskosten
 - Höchstbetrag des Investitionsbeitrages und Zahlungsplan
 - Spätester Baubeginn und Frist bis Inbetriebnahme
- Nach Bauabschlussmeldung werden die nicht amortisierbaren Mehrkosten aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion neu berechnet
- Auszahlung erfolgt in Tranchen, wobei die erste Tranche frühestens bei Baubeginn und die letzte Tranche erst nach Abrechnung und definitiver Festsetzung erfolgt

Marktprämie

Kriterien für «Anspruchsberechtigung» Art. 88 EnFV

- Anlagen mit Leistung von mehr als 10 MW (Einzelanlagen oder hydraulisch verbundene Anlagengruppe), bei denen die Gestehungskosten nicht gedeckt sind (max. 1 Rp./kWh)
- Anspruchsberechtigt ist derjenige Akteur, der das Risiko ungedeckter Kosten einer bestimmten Strommenge tatsächlich trägt, mit folgender Kaskade: 1. Betreiber, 2. Aktionäre (v.a. bei Partnerwerken), 3. EVUs

Berechnung «Markterlöse und Gestehungskosten» Art. 89/90 EnFV

- Als Erlös berücksichtigt werden nur Erträge aus dem Verkauf am Markt (keine Erträge aus SDL und HKN) und zwar basierend auf:
 - Stündlicher Spotpreis Schweiz zu durchschnittlichem Monatswechsellkurs; und
 - Stündlich gefahrenes Profil einer Anlage
- Als Gestehungskosten berücksichtigt werden:
 - Betriebskosten (inkl. Abschreibungen, ohne Gemeinkosten/Overhead)
 - Wasserzins und Mindererlöse aufgrund Konzessionsenergie an Gemeinden
 - Direkte Steuern (Gewinnsteuer nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht)
 - Kalkulatorische Kapitalkosten

Abgrenzung «Marktprämie - Grundversorgung» Art. 91/92/93 EnFV

- Das Modell beinhaltet neben der Prämie das Recht, den Strom aus Wasserkraft zu vollen Gestehungskosten in der Grundversorgung abzusetzen (Entlastung Prämientopf).
- Haben Marktprämienberechtigte die Möglichkeit für den Absatz in der Grundversorgung, so ist diese Menge Strom von der prämienberechtigten Menge abzuziehen.
- Der Abzug richtet sich nach der gesamten in der Grundversorgung abgesetzten Menge (Grundversorgungspotenzial korrigiert um den Anteil andere erneuerbare Energien).
- Eine allfällige Portfolioaufteilung zwischen Marktprämie und Grundversorgung wird mittels einer Marktprämienquote vorgenommen

Vorgaben «Gesuchsverfahren» Art. 94/95 EnFV

- Gesuchseinreichung beim BFE mit allen notwendigen Angaben bis zum 31. Mai (Verwirkungsdatum) für Vorjahr (erstmalig per 31. Mai 2018 mit Zahlen 2017, Kalenderjahr oder Hydrologisches Jahr)
- Reichen Mittel nicht aus, wird Prämie für alle Empfänger um den gleichen %-Satz gekürzt
- Die Auszahlung erfolgt nach Möglichkeit im Jahr des Gesuchs